# Der Magistrat



I.2 Verwaltungsorganisation & GremienbetreuungIhre Ansprechpartnerin: Karina RoßnagelTelefon: 06068/7590-933

E-Mail: <u>sitzungsdienst@stadt-oberzent.de</u>

Stadt Oberzent \* Metzkeil 1 \* 64760 Oberzent

# Beschlussvorlage Drucksache VL-97/2022

02.08.2022

Aktenzeichen:		
Fachbereich:	Organisation/Gremienbetreuung	
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer/K. Roßnagel	

Beratungsfolge	Гermin	Bemerkungen	
Magistrat der Stadt Oberzent	08.08.2022	vorberatend	
Magistrat der Stadt Oberzent	26.09.2022	empfehlende Beschlussfassung	
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	10.10.2022	vorberatend	
Haupt- und Finanzausschuss	12.10.2022	vorberatend	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	18.10.2022	zur Kenntnis, zur weiteren Beratung in die Ausschüsse	

Gebühren- und beitragsrechtliche Grundsatzfragen zur Straßenbeitragssatzung, Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung hier: Grundsatzbeschluss

#### Begründung:

Mit der Fusion der Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal sowie der Stadt Beerfelden war auch eine Vereinheitlichung der Gebühren- und Beitragserhebung erforderlich.

Grundsätzlich ist es eine Ermessensentscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob für Investitionen Beiträge zur sofortigen Finanzierung der Investitionen erhoben werden oder ob deren spätere Abschreibungen und Zinsen über laufende Gebühren (Wasser / Abwasser) bzw. über laufende Steuern (Straßen) refinanziert werden. Gebühren und Beiträge (Wasser / Abwasser) sind als gleichwertige "Entgelte für (...) Leistungen" in der Einnahmebeschaffungshierarchie des § 93 Abs. 2 HGO anzusehen. Für Straßenbeiträge ist die Vorrangigkeit des speziellen Entgelts nach § 93 Abs. 2 Satz 2 HGO aufgehoben worden. Neben der Nicht-Erhebung von Beiträgen stehen für die Straßeninvestitionen jedoch auch die "wiederkehrenden Straßenbeiträge" als Beitragserhebungsinstrument zur Verfügung.

Bislang hat die Stadtverordnetenversammlung keine neue Straßenbeitragssatzung für die Stadt Oberzent erlassen. In der Entwässerungssatzung und der Wasserversorgungssatzung wurde vorläufig ein (Platzhalter-)Beitragssatz in Höhe von 1,00 EUR/m² festgelegt. Dieser wurde mit der Satzung auch beschlossen und ist damit nun zunächst der Status Quo, der eine nicht vollständige, aber immerhin teilweise Finanzierung der Wasser- und Abwasseranlagen aus Beiträgen ("Mischfinanzierung") vorsieht.

Die Thematiken

Drucksache VL-97/2022 Seite - 2 -

- Straßenbeiträge und
- Anschlussbeiträge (Globalkalkulation)

können nicht voneinander losgelöst betrachtet werden, da sie ineinandergreifen. So werden beispielsweise grundstücksbezogene Detaildaten sowohl für wiederkehrende Straßenbeiträge als auch für eine mögliche Globalkalkulation benötigt, für die jeweiligen Alternativvarianten hingegen nicht.

In den Beschlussvorschlag sind daher nur diejenigen Kombinationsmöglichkeiten eingeflossen, die nachfolgend die Bewertung "Kombination äußerst sinnvoll" erhalten haben. Nichtsdestotrotz kommen auch alle anderen Kombinationsmöglichkeiten in Betracht, werden aber in dieser Beschlussvorlage nicht weiterverfolgt. Sie sind ebenso legitim und zulässig wie die drei von der Verwaltung als am sinnvollsten erachteten drei Kombinationsmöglichkeiten.

		Anschlussbeiträge (Wasser / Abwasser)			
		Beitrags- finanzierung	Misch- finanzierung	Gebühren- finanzierung	
äge		Kombination äußerst sinnvoll	Kombination sinnvoll	Kombination nicht sinnvoll	
Straßenbeiträge	einmalige (mit Ratenzahlung)	Kombination sinnvoll	Kombination äußerst sinnvoll	Kombination sinnvoll	
Stra	keine (Steuerfinanzierung)	Kombination nicht sinnvoll	Kombination sinnvoll	Kombination äußerst sinnvoll	

Zur strukturierten Darlegung der Ausgangssituation und der von der Verwaltung als am sinnvollsten erachteten Kombinations- bzw. Beschlussmöglichkeiten ist die Beschlussvorlage jedoch nur in die nachfolgenden drei Teile aufgeteilt:

- Straßenbeiträge
- Anschlussbeiträge (Globalkalkulation)
- Wasser- und Abwassergebühren

Neben dieser Beschlussvorlage liefert auch die Präsentation der Fa. Eckermann & Krauß vom 15. Juni 2022 umfassende Informationen zu diesen Themenpunkten.

#### 1) Straßenbeiträge

In der Zeit zwischen 1970 und 2012 waren im hessischen Landesrecht lediglich einmalige Beiträge zur Finanzierung von Straßeninvestitionen vorgesehen. Am 1. Januar 2013 trat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012 in Kraft. Mit dieser KAG-Neufassung wurde auch die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge – nach dem Vorbild anderer Bundesländer wie Rheinland-Pfalz und Thüringen – eröffnet. Mit dieser Neuregelung wurde es den Gemeinden freigestellt, anstelle von einmaligen Straßenbeiträgen sogenannte wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben.

Mit dem am 24. Mai 2018 vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr Selbstverwaltung wurde es den Gemeinden nunmehr gänzlich freigestellt, ob sie überhaupt Straßenbeiträge erheben.

Drucksache VL-97/2022 Seite - 3 -

Somit ergeben sich nunmehr drei Möglichkeiten der Finanzierung von Straßeninvestitionen:

- a) Einmalige Straßenbeiträge
- b) Wiederkehrende Straßenbeiträge
- c) Keine Straßenbeiträge (Steuerfinanzierung)

Außen vor bleiben die Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Straßen im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme. Diese sind bundesgesetzlich geregelt (§§ 127 ff. BauGB) und hier gibt es kein Ermessen, auf diese zu verzichten (Ausnahmen: Ablösungsverträge, private Erschließungsträger). Zu diskutieren ist somit lediglich über die Finanzierung von Straßenerneuerungen, -erweiterungen und -verbesserungen (sogenannte Um- oder Ausbaumaßnahmen).

## 1.1) Einmalige Straßenbeiträge

Für nach der Erschließung stattfindende Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen von Verkehrsanlagen kommt eine Erhebung sogenannter einmaliger Beiträge in Betracht. In der Neufassung des § 11 Abs. 1 KAG hieß es:

"... Die Gemeinden können für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben. ..."

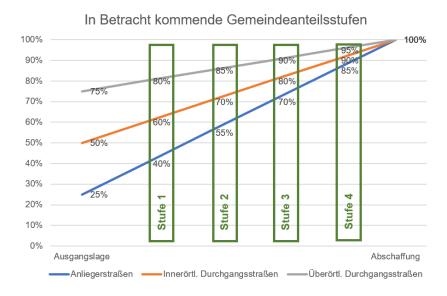
Um unbillige Härten zu vermeiden, wurde außerdem mit § 11 Abs. 12 KAG die Möglichkeit der Ratenzahlung über einen Zeitraum von bis zu zwanzig Jahren eröffnet:

"Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt, wobei die Beitragsschuld in bis zu zwanzig aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 1 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBI. Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2582)."

Diese Ratenzahlungsmöglichkeit hat somit als spezialgesetzliche Regelung Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der Abgabenordnung. Die Beiträge können auf Antrag – ohne ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen – über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren zu einem Zinssatz von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (derzeit -0,88%) in Raten gezahlt werden. Damit hat der Gesetzgeber den Beitragspflichtigen eine äußerst attraktive Möglichkeit eingeräumt, die Belastung durch einmalige Beiträge durch Inanspruchnahme der Ratenzahlungsmöglichkeit auf ein vertretbares Niveau herabzusenken, das dem der wiederkehrenden Straßenbeiträge sehr nah kommen dürfte. Den Kommunen werden zinslose Kommunaldarlehen bei der WIBank zur Verfügung gestellt, sofern Beitragspflichtige von der Ratenzahlungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Drucksache VL-97/2022 Seite - 4 -

Zudem besteht die Möglichkeit, den von der Stadt Oberzent zu tragenden Gemeindeanteil nach § 11 Abs. 4 KAG, der "mindestens 25 Prozent des Aufwands" beträgt, "wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen", auf ein höheres Niveau anzuheben. Dabei stehen mehrere denkbare Anpassungsstufen zur Auswahl:



Wir empfehlen in Alternative 2, den Gemeindeanteil geringfügig – nach Stufe 1 – anzuheben, um hohe einmalige Beitragsbelastungen zu vermeiden und insbesondere besonders große, womöglich ehemals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dahingehend vor unvertretbaren Belastungen zu verschonen. Von der Möglichkeit, den Gemeindeanteil zu erhöhen, machten zum 31. August 2021 bereits 23 hessische Gemeinden Gebrauch (unter anderem Eppertshausen). Selbstverständlich kann die Stadt Oberzent aber weiterhin auf die Mindestsätze des § 11 Abs. 4 KAG erheben und muss somit nicht auf Beiträge verzichten.

#### 1.2) Wiederkehrende Straßenbeiträge

Die wiederkehrenden Straßenbeiträge ermöglichen es, Investitionen in Verkehrsanlagen weiterhin durch vorteilsbezogene Beiträge zu decken, hierbei aber die umlagefähigen Aufwendungen auf einen vergrößerten Kreis von Abgabepflichtigen zu verteilen. Diese Form der Abrechnung führt dazu, dass die individuellen Beitragsbelastungen in der Regel moderat bleiben, dafür aber auch von Grundstückseigentümern zu zahlen sind, die nur mittelbar von einer Maßnahme profitieren. Je nach Größe des Abrechnungsgebietes und Dauer des Zeitraums im Sinne des § 11a Abs. 3 KAG können jedoch vereinzelt auch höhere Beitragsbelastungen entstehen, die allerdings noch immer geringer sind als die Beitragsbelastungen im Sinne des § 11 KAG.

Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ist mit der Erfassung aller beitragsrelevanten Daten der Abrechnungsgebiete verbunden und infolgedessen mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und einem Einführungszeitraum von in der Regel mindestens einem Jahr verbunden. Die Einführung wird jedoch vom Land Hessen gefördert.

Mit dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) in Verbindung mit der Richtlinie für das Verfahren zu Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung

Drucksache VL-97/2022 Seite - 5 -

von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Kostenausgleichsrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 26. November 2018 Nr.48, Seite 1376, wird die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge einmalig mit einem Betrag von 5 € je Einwohner, mindestens aber 20.000 € je Abrechnungsgebiet, vom Land gefördert. Im Gegenzug muss die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge anschließend mindestens acht Jahre in Kraft bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge, insbesondere Kosten der Rechtsberatung, der Datenersterhebung und -erfassung, der Softwarebeschaffung und -einrichtung, der Straßenzustandsbewertung zwecks Aufstellung eines mehrjährigen Straßenausbauprogramms (wobei diese rechtlich nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll ist), der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Prüfung des unter die Verschonung fallenden Personenkreises, für die Stadt Oberzent mehr als 100.000 Euro betragen dürften. Zwar tragen die Landesfördermittel in bedeutsamem Umfang zu deren Finanzierung bei. Ob diese die Kosten der Einführung allerdings vollständig decken könnten ist fraglich.

Für die laufende Abrechnung von wiederkehrenden Beiträgen werden ebenfalls personelle Ressourcen gebunden. Nachdem die erstmalige Datenerhebung abgeschlossen ist, führt auch die laufende Datenpflege und jährliche Abrechnung – zu einem Verwaltungsaufwand, der insgesamt nicht zu unterschätzen ist und erfahrungsgemäß den laufenden Aufwand für die herkömmliche Abrechnung von einmaligen Beiträgen übersteigt.

Für Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren einmalige Beiträge gezahlt hatten, sind Überleitungsbestimmungen in Form einer Verschonungsregelung festzulegen. Insofern werden Benachteiligungen von früheren Beitragszahlern in Form von Doppelbelastungen vermieden. Die Überleitungsregelungen können bedarfsgerecht ausgestaltet werden, sollen aber eine Verschonung von mindestens fünf und höchstens fünfundzwanzig Jahren vorsehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26. Juni 2014 – 1 BVR 668/10 – entschieden, dass die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge gemäß § 10a KAG Rheinland-Pfalz verfassungsrechtlich zulässig sind. Als Voraussetzung hierfür stellte es allerdings heraus, dass mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das mit Beiträgen belastete Grundstück zu erkennen sein muss. Zwar müsse kein funktionaler, aber ein räumlicher Zusammenhang innerhalb eines Abrechnungsgebietes bestehen (zusammenhängende Bebauung ohne räumliche Trennung durch Flüsse, Bahnlinien etc.). Für Großstädte und stark zersiedelte Gemeinden sei es deshalb fraglich, ob diese jeweils zu nur einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden können. Den Erfordernissen hieraus könnte die Stadt Oberzent Rechnung tragen, indem sie mindestens für alle Ortsteile ein jeweils eigenes Abrechnungsgebiet definiert. Inwieweit die Trennung einzelner Ortsteile durch eine Bahnlinie (z.B. Kailbach, Hetzbach, Schöllenbach) tatsächlich eine weitere Trennung innerhalb der Ortsteile erfordern würden, wäre zu prüfen, könnte vor dem Hintergrund der geringen Siedlungsstruktur dieser Ortsteile aber möglicherweise als nicht notwendig erachtet werden.

Da die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen erst seit dem Jahr 2013 besteht lassen sich viele Fragestellungen derzeit noch nicht aus der Rechtsprechung des VGH Kassel beantworten. Zwar lässt sich die Rechtsprechung des VGH Kassel zu den einmaligen Beiträgen nach § 11 KAG im Wesentlichen auf die Anwendung des § 11a KAG übertragen. Spezielle Fragestellungen zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich, dem Vorliegen der Merkmale des Erschlossenseins und der Widmung der in einem Abrechnungsgebiet gelegenen Straßen, der räumlich trennenden Wirkung von Bahnlinien oder der Verschonung von

Drucksache VL-97/2022 Seite - 6 -

Grundstücken, die über private Erschließungsträger erschlossen wurden sind jedoch auf dem Verwaltungsrechtsweg bisher nicht abschließend geklärt. Zwar gibt es auch hier Rechtsprechung aus anderen Bundesländern zu vergleichbaren Sachverhalten, die allerdings teilweise zu abweichenden Ergebnissen kommt oder auf einer abweichenden Gesetzesformulierung beruht. Insofern verbleibt hier ein Rechtsrisiko bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Belastungen durch wiederkehrende Straßenbeiträge dürfte die Klagebereitschaft gegen die Bescheide allerdings deutlich geringer sein als bei Bescheiden über einmalige Beiträge.

Mit Stand Oktober 2016 hatten bereits 24 hessische Städte und Gemeinden eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen (Hessischer Landtag, Drucksache 19/4411 vom 13. Februar 2017). Bis zum August 2021 waren es 47 (Hessischer Landtag, Drucksache 20/6975 vom 7. Februar 2022). Das sind etwas mehr als ein Zehntel der hessischen Städte und Gemeinden. Flächendeckend hat sich diese Variante folglich nicht durchgesetzt. Einige Städte und Gemeinden haben sogar die wiederkehrenden Straßenbeiträge nachträglich wieder abgeschafft (z.B. Hochheim am Main), zum Teil sogar unter der der drohenden Verpflichtung, Fördermittel wieder zurückzuzahlen (z.B. Hungen, Bürstadt, Pohlheim).

Wenn im Rahmen der wiederkehrenden Straßenbeiträge Grundstücksdaten zur Art und zum Maß der Bebauung ermittelt werden, könnten diese auch für eine Globalkalkulation genutzt werden. In diesem Fall ergäben sich Synergien, die sinnvoll miteinander kombiniert werden könnten. Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass es für die wiederkehrenden Straßenbeiträge ausreichend wäre, wenn zunächst nur die Daten für diejenigen Ortsteile ermittelt werden, die in absehbarer Zeit von Erneuerungsmaßnahmen betroffen wären. Zur Durchführung einer Globalkalkulation (Anschlussbeiträge) wäre hingegen ein vollständiger Datenbestand für alle Ortsteile erforderlich. Bis zum Zeitpunkt der Durchführung von beitragsfähigen Straßenum- oder ausbaumaßnahmen könnten sich jedoch zahlreiche bauliche Veränderungen ergeben, die wiederum eine spätere Datenaktualisierung erforderlich machen.

#### 1.3) Abschaffung der Straßenbeiträge (Steuerfinanzierung)

Seit dem 7. Juni 2018 können Straßeninvestitionen auch anderweitig gedeckt werden. Da es nicht viele sonstige Einnahmen gibt und eine Straßengebühr nicht in Frage kommt, verbleiben als Einnahmequelle die Steuern. Steuern sind Abgaben, die zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben erhoben werden, ohne dass ihnen eine direkte Gegenleistung gegenübersteht. Eine naheliegende Steuereinnahmequelle wäre die Grundsteuer B, da sie nach einem grundstücks- und gebäudebezogenen Maßstab bemessen wird (Grundsteuermessbetrag). Ein solcher Maßstab dürfte im Hinblick auf die Straßeninvestitionsfinanzierung als fair und angemessen anzusehen sein. Außerdem lässt sich eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand realisieren. Alternativ oder zusätzlich könnten auch die Hebesätze der Grundsteuer A (für landwirtschaftliche Grundstücke) und der Gewerbesteuer angepasst sowie und Aufwandsteuern (Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Zweitwohnungssteuer u.a.) eingeführt oder erhöht werden. Da Steuern nicht zweckgebunden sind, wird eine Direktzuordnung bestimmter Steuereinnahmen zu den Kapitalkosten Verkehrsanlagen nicht möglich sein. Vielmehr kommt es für die Finanzierung der Verkehrsanlagen darauf an, dass der Haushalt nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung in Planung und Rechnung ausgeglichen ist.

Drucksache VL-97/2022 Seite - 7 -

Mit dem am 24. Mai 2018 vom Hessischen Landtag beschlossenen, am 6. Juni 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündeten und am 7. Juni 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Aufhebung des Erhebungszwangs von Straßenbeiträgen und für mehr Selbstverwaltung wurden der zuvor eingeführte Begriff "sollen" in § 11 KAG wieder durch "können" ersetzt. Gleichzeitig wurde allerdings § 93 Abs. 2 HGO dahingehend entschärft, dass Straßenbeiträge nunmehr von der Vorrangigkeit vor der Steuerfinanzierung ausgenommen sind.

Damit ist die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbeiträgen entfallen und es gibt "künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeitragssatzungen zu beanstanden" (HMdIS: Aufsichtsrechtliche Hinweise vom 22. Juni 2018, S. 2).

Allerdings wurde nur die Vorrangigkeit der Beitragsfinanzierung vor der Steuerfinanzierung nach § 92 Abs. 2 HGO, nicht aber die Subsidiarität der Kreditfinanzierung nach § 93 Abs. 3 HGO durch das o.g. Gesetz aufgehoben. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob es in Betracht kommt, Investitionen in Verkehrsanlagen zunächst über Kredite vorzufinanzieren und erst die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und Zinsbelastungen aus allgemeinen Steuermitteln auszugleichen. Denn damit wäre die Finanzierung der Investitionen erst nachgelagert über den Ergebnishaushalt gewährleistet. Allerdings ist es für die Aufsichtsbehörden "nicht zulässig, die gesetzliche Grundentscheidung für die kommunale Wahlfreiheit dadurch zu konterkarieren, dass Kreditgenehmigungen mit dem Hinweis auf die weiter bestehende Möglichkeit der Beitragserhebung versagt werden" (HMdIS: Aufsichtsrechtliche Hinweise vom 22. Juni 2018, S. 3). Auch für die Abgabenpflichtigen lässt sich kein einklagbarer Anspruch auf eine Senkung der Hebesätze wegen Nicht-Einhaltung der Einnahmebeschaffungsrangfolge des § 93 HGO nicht herleiten (VGH Kassel, Beschluss vom 5. August 2014 – 5 B 1100/14). Somit dürfte die nachgelagerte Beschaffung von Steuereinnahmen zu Deckung der Abschreibungen und Zinsen aus Straßeninvestitionen nicht zu beanstanden sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Abschreibungen und Zinsen im Laufe der Zeit tendenziell wachsen werden, während die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus in der Vergangenheit erhobenen Straßenbeiträgen nach und nach auslaufen werden. Diese größer werdende Deckungslücke wird durch mehrstufige Anhebungen des Grundsteuerhebesatzes auszugleichen sein müssen, sofern die Finanzierung aus der Grundsteuer B erfolgen soll und sich die übrigen Rahmenbedingungen des Haushalts nicht ändern.

Durch die Abschaffung der Beitragserhebung könnten die bisher mit dem Beitragsrecht verbundenen personellen Ressourcen innerhalb des Hauses anderweitig eingesetzt werden. Mittelbis langfristig könnte der Personalbedarf somit sinken oder zusätzlicher Personalbedarf in anderen Aufgabenbereichen hierdurch kompensiert werden. Mit der Abschaffung der Straßenbeiträge könnte außerdem die Gefahr von juristischen Auseinandersetzungen aufgrund des komplexen Beitragsrechts umgangen werden.

## 2) Anschlussbeiträge (Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung)

Herstellungs-, Anschaffungs-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation und der Versorgungsleitungen (Wasser) können ganz oder teilweise über Wasser- und Abwasserbeiträge finanziert werden. Diese sind in der Wasserversorgungs- und in der Entwässerungssatzung der Stadt Oberzent geregelt. Sie waren auch vor der Fusion in den Satzungen der Gemeinden geregelt.

Drucksache VL-97/2022 Seite - 8 -

Anschlussbeiträge werden von Grundstückseigentümern erhoben, die erstmals an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und/oder die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. In Beerfelden lag der Wasserbeitrag bei 1,50 EUR je m² Grundstücksfläche und 1,50 EUR je m² Geschossfläche. Der Abwasserbeitrag lag in Beerfelden bei 8,30 EUR je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 8,30 EUR je m<sup>2</sup> Geschossfläche. Bei den Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal wurde bereits der Veranlagungsflächenmaßstab angewendet. Hier lagen die Wasserbeiträge zwischen 0,51 EUR je m² Veranlagungsfläche (Rothenberg) und 1,00 EUR je m² Veranlagungsfläche (Hesseneck) und die Abwasserbeiträge zwischen 0,77 EUR je m² Veranlagungsfläche (Sensbachtal) und 3,55 EUR je m² Veranlagungsfläche (Hesseneck). Da sich die Bemessungsgrundlagen in Beerfelden und in den übrigen Gemeinden voneinander unterscheiden, sind sie nicht miteinander vergleichbar. Unter Annahme eines gewichteten mittleren Umrechnungsfaktors von 0,6 für die Umrechnung von Geschossflächenbeitrag auf den Veranlagungsflächenbeitrag und 0,7 für die Umrechnung vom Grundstücksflächenbeitrag auf den Veranlagungsflächenbeitrag und unter Gewichtung der gemeindlichen Beitragssätze mit der letzten Einwohnerzahl der eigenständigen Gemeinden zum 31. Dezember 2017 ergibt sich ein gewichteter mittlerer Beitragssatz für die vier ehemaligen Oberzent-Gemeinden von 1,45 EUR je m² Veranlagungsfläche für die Wasserversorgung und 7,59 EUR je m² Veranlagungsfläche für die Abwasserbeseitigung. Die Stadt Oberzent hat in Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung jeweils einen Beitragssatz von 1,00 EUR je m² Veranlagungsflächen aufgenommen. In beiden Fällen liegt der Beitragssatz nun somit merklich unterhalb dieses gewogenen Durchschnitts und ist damit zumindest nicht überhöht. Sie liegen allerdings offensichtlich auch (bewusst) unterhalb des Möglichen.

Als Handlungsalternativen kämen nun folgende Varianten in Betracht:

- a) Beitragsfinanzierung (Neukalkulation von Wasser- und Abwasserbeiträgen mittels Globalkalkulation)
- b) Mischfinanzierung (teilweise Finanzierung von Anlagen über Beiträge und teilweise über Gebühren)
- c) Gebührenfinanzierung (gänzlicher Verzicht auf Anschlussbeiträge)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof sah es in seiner früheren Rechtsprechung als zulässig an, technisch getrennte Wasserleitungsabschnitte als getrennte Einrichtungen mit jeweils eigenen Abgabensätzen abzurechnen (VGH Kassel, Beschluss vom 15. Mai 1997 – 5 N 1460/96). Diese Rechtsprechung ist zwischenzeitlich jedoch überholt und wurde darüber hinaus womöglich auch falsch interpretiert. Anknüpfend an seine Entscheidung vom 16. November 1999 stellte er in einem späteren Beschluss vom 5. Oktober 2000 – 5 TG 2895/0 – klar, dass das Prinzip der Globalberechnung bei leitungsgebundenen Einrichtungen eine Eingrenzung Abrechnungsgebiets nicht zulässt und damit auch die Konstruktion der gesonderten Abrechnung einzelner Ortsteilanlagen als Abschnitt der Gesamteinrichtung ausschließt. Auskunftsgemäß wurde eine nach Abschnitten getrennte Beitragserhebung zumindest seit den Zweitausenderjahren bereits nicht mehr angewendet. Die Beitragssätze der fusionierten Gemeinden wurden darüber hinaus bereits zum Teil durch Globalkalkulationen ermittelt.

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012 (GVBI. S. 436) hat der hessische Landesgesetzgeber nunmehr auch in § 11 Abs. 2 KAG zum Ausdruck gebracht, dass die zur Berechnung des Anschlussbeitrags erforderliche Aufwandsermittlung nur noch für die gesamte öffentliche Einrichtung (Globalkalkulation) oder für einen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Bauprogramms sowie der bevorteilten Grundstücke repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung (Rechnungsperiodenkalkulation) erfolgen kann. Da an die

Drucksache VL-97/2022 Seite - 9 -

Rechnungsperiodenkalkulation hohe Anforderungen gestellt werden (sie muss repräsentativ sein), ergibt sich aus ihrer Anwendung – bezogen auf den Verwaltungs-, Beratungs- und Fortschreibungsaufwand – kein merklicher Vorteil und wird im Folgenden nicht mehr weiter vertieft. Für die Durchführung einer aktualisierten Global- oder Rechnungsperiodenkalkulation wird nach unseren Erfahrungen ein Zeitaufwand von mindestens einem Jahr und ein Verwaltungs- und Beratungsaufwand in fünfstelliger Höhe verursacht.

## 2.1) Beitragsfinanzierung

Für eine erneute, stadteinheitliche Globalkalkulation müssten sämtliche im Gemeindegebiet angeschlossenen und künftig anzuschließenden Grundstücke mit ihren Flächen Nutzungsfaktoren ermittelt und den bereits getätigten und künftigen Investitionen gegenübergestellt werden. Hieraus könnte dann ein globaler Beitragssatz errechnet werden, der für jeden Anschließenden gleichermaßen angewendet wird. Der Grundgedanke, der sich dahinter verbirgt, besteht darin, dass es nur ein Leitungsnetz (mit zugehörigen weiteren Anlagen) – und nicht etwa mehrere Teilleitungsnetzte - gibt. Aufgrund der Systematik der Globalkalkulation und der bislang in Hessen nicht zulässigen Preisindizierung der vergangenen Investitionen auf das heutige Preisniveau ergeben sich erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle Beitragssätze, bei deren Anwendung das Beitragsaufkommen eines neuen Baugebiets nicht ausreicht, um den baugebietsbezogenen Investitionsaufwand zu decken. Insofern könnte eine Globalkalkulation für die Stadt Oberzent dazu führen, dass nicht nur ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung des Beitragssatzes entsteht, sondern durch die Anwendung des Ergebnisses der Beitragssatzkalkulation die für neue Baugebiete entstehenden Investitionsaufwendungen möglicherweise ohnehin nicht vollständig gedeckt werden können. Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit der Globalkalkulation auch Ergänzungsbeiträge von Altanliegern erhoben werden müssten, sofern gegenüber deren ursprünglichen Beitragsverpflichtungen markante Erneuerungs- oder Erweiterungsinvestitionen durchgeführt wurden. Daher wird nachfolgend auch aufgezeigt, welche Alternativen Durchführung Globalkalkulation einer (oder einer Rechnungsperiodenkalkulation) gibt.

Die Formulierung des § 11 Abs. 1 KAG bietet einer Gemeinde nämlich auch ein Ermessen dahingehend, ob sie überhaupt Beiträge erhebt ("Die Gemeinden und Landkreise können..."). Anstelle einer Anlagenfinanzierung über Beiträge wäre – auf gleicher Augenhöhe – auch eine (nachträgliche) Finanzierung der Anlagen über die in die Wasser- und Abwassergebühren eingerechneten Abschreibungen denkbar. "Der Gesetzgeber hat bewusst beide Finanzierungsinstitute – Anschlussbeiträge wie auch Benutzungsgebühren – zur Verfügung gestellt und es damit den kommunalen Gebietskörperschaften überlassen, selbstverantwortlich in pflichtgemäßer Ermessensausübung zu entscheiden, ob der Investitionsaufwand entweder sofort durch Beiträge als einmalige Entgeltabgabe oder nach und nach durch kostendeckende Benutzungsgebühren oder – drittens – durch eine Mischung aus sofortiger Beitragsfinanzierung und nachträglicher Abschreibungsfinanzierung ("Mischfinanzierung") gedeckt werden soll" (Lohmann in: Driehaus: Kommunalabgabenrecht, Rn. 823a zu § 8 KAG).

Die Wahlfreiheit zwischen Gebühren- und Beitragsfinanzierung lässt sich auch aus den für die Benutzungsgebühren maßgeblichen Regelungen des § 10 KAG erkennen, wonach – im Falle einer Finanzierung über Beiträge – die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen um die bereits aus der Beitragserhebung finanzierten Anteile nicht erneut über Gebühren zu erheben. Dies ergibt sich insoweit aus § 10 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 KAG: "Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen […] aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte

Drucksache VL-97/2022 Seite - 10 -

Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden." Gebühren und Beiträge sind Leistungsentgelte ("Entgelte für (…) Leistungen") im Sinne des § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO und damit von der Rangfolge her gleichwertig. Lediglich eine Finanzierung über allgemeine Deckungsmittel wie Steuern – also weder über Beiträge noch über Gebühren ("Leistungsentgelte") – dürfte der sich aus § 93 Abs. 2 HGO ergebenden Einnahmebeschaffungshierarchie zuwiderlaufen.

## 2.2) Mischfinanzierung

Denkbar wäre auch eine bewusste und gewollte "Mischfinanzierung", die derart ausgestaltet werden könnte, dass zwar ein Anschlussbeitrag erhoben wird, dieser aber ausdrücklich und offenkundig merklich niedriger ist, als es das Ergebnis einer Globalkalkulation erwarten ließe. So könnte beispielsweise der in der Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung der Stadt Oberzent jeweils manifestierte – erkennbar vergünstigte – Beitragssatz in Höhe von 1,00 EUR je m² Veranlagungsfläche weiter angewendet werden, um zumindest eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Altanliegern zu vermeiden, die mit diesem Beitragssatz (oder einem Beitragssatz der Vorgängergemeinden) veranlagt wurden. Es sollte dann Beschluss aus dem Stadtverordnetenversammlung hervorgehen, dass man nur in dieser Höhe einen Anschlussbeitrag erheben möchte und den darüber hinaus gehenden Investitionsaufwand über Gebühren finanzieren möchte. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, dass der Beitragssatz tatsächlich unterhalb eines errechneten Globalbeitrags liegen würde. Lohmann vertritt die Auffassung, dass ein Beschluss über einen Beitragssatz ohne Vorliegen einer Global- oder Rechnungsperiodenkalkulation ein schwerer Mangel sei und damit die "Ungültigkeit des beschlossenen [...] Beitragssatzes" zur Folge habe (vgl. Lohmann in: Driehaus: Kommunalabgabenrecht, Rn. 866 zu § 8 KAG). Sofern die Absicht einer vollständigen Beitragsfinanzierung besteht, erscheint dies absolut schlüssig. Bei der offensichtlich fehlenden Absicht, einen vollen Beitragssatz zu erheben, dürfte diese Anforderung nicht so streng zu werten sein, allerdings sollte eine zumindest anhand der in der Vergangenheit durchgeführten Beitragssatzkalkulationen ausreichend plausibel dargelegt werden, dass der Beitragssatz von 1,00 EUR je m² Veranlagungsfläche zumindest nicht überhöht ist. Bereits mit der eingangs aufgezeigten Ermittlung der gewichteten mittleren Beitragssätze der früher eigenständigen Gemeinden – die zum Teil auch nicht kostendeckend waren – dürfte das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gelungen sein. Ein näherer Beleg hierfür könnte bei Bedarf dennoch bis zur Satzungsentscheidung noch erarbeitet werden, sofern sich die Stadtverordnetenversammlung für die Mischfinanzierung entscheiden sollte.

Die Stadt Beerfelden und die Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal hatten in ihren Satzungen Beitragssätze mit unterschiedlichen Deckungsabsichten. Fraglich ist, ob bei der nun einheitlichen Mischfinanzierung eine Bereinigung für unterschiedliche Anschlussbeitrags-Alterhebungen vorzunehmen wäre. Bei der Variante "Mischfinanzierung" wäre es denkbar, den Altanliegern, die in den vergangenen bis zu 15 bis 25 Jahren einen Anschlussbeitrag geleistet haben, auf Antrag für jedes noch nicht vergangene Jahr dieses 15- bis 25-Jahres-Zeitraums seit der Beitragserhebung ein Fünfzehntel bis Fünfundzwanzigstel des Betrages erstattet zu bekommen, der oberhalb des Beitrags liegt, der sich bei einer Anwendung von 1,00 EUR je m² Veranlagungsfläche ergeben hätte. Dies wäre zumindest eine gerechte Lösung, um die ungleichen Beitragserhebungen der Vergangenheit nachträglich zu glätten. Da es nach den Recherchen der Verwaltung in der Zeit seit dem Jahr 2006 nur eine überschaubar kleine Anzahl von Fällen gegeben hat, in denen überhaupt Anschlussbeitrag erhoben wurde (34 Wasserbeitragsbescheide Abwasserbeitragsbescheide) und in einer noch geringeren Zahl der Fälle mehr als 1,00 EUR je m² Drucksache VL-97/2022 Seite - 11 -

Veranlagungsfläche erhoben wurden (2 Wasserbeitragsbescheide und 28 Abwasserbeitragsbescheide; insgesamt weniger als 1 % der Gebührenpflichtigen), dürften etwaige Ungleichbehandlungen in Einzelfällen auch vor dem Hintergrund, dass die damals finanzierten Anlagen inzwischen zumindest zum Teil bereits abgeschrieben sind, verkraftbar sein. Eine Variation der Deckungsgrade der Anschlussbeiträge im zeitlichen Verlauf wird als unbeachtlich angesehen (vgl. Driehaus: Kommunalabgabenrecht, Rn. 510.zu 6 KAG). Gefestigte Rechtsprechung zur konkreten Fallgestaltung in der Stadt Oberzent gibt es allerdings nicht.

## 2.3) Gebührenfinanzierung

Die Stadt Oberzent könnte auf eine Erhebung von Beiträgen grundsätzlich auch gänzlich verzichten. Allerdings würde sich hierdurch eine zwingende Ungleichbehandlung von Altanliegern, die in der Vergangenheit bereits Anschlussbeiträge gezahlt haben, und Neuanschließenden, die dann keinen Beitrag mehr zahlen müssten, ergeben, da die Altanlieger in diesem Fall doppelt belastet wären – einerseits haben sie bereits einen Anschlussbeitrag geleistet, andererseits müssten sie über ihre Benutzungsgebühren die Abschreibungen auf künftige, nicht beitragsfinanzierte Anlagenzugänge mittragen. Somit dürfte es einer Überleitungsregelung bedürfen, die zumindest übergangsweise – bis zur vollständigen Auflösung der mit ihnen verbundenen passivierten Beiträge – denjenigen Altanliegern gerecht wird, die entsprechend der in der Satzung aufgeführten Baugebiete einen höheren Beitrag geleistet hatten. Solche Überleitungsregelungen könnten beispielsweise bestehen

- in einer gesplitteten Gebühr für Gebührenpflichtige mit bereits geleisteten Beiträgen,
- in einer Anrechnung von anteiligen Beitragszahlungen auf die Gebührenbelastung oder
- in einer anteilmäßigen Erstattung von fiktiven Restbeiträgen (ggf. bezogen auf die Restbuchwerte der Sonderposten aus erhobenen Beiträgen).

Solche Überleitungsregelungen sind bisher in der Praxis kaum erprobt, so dass zu deren Gestaltung kaum Rechtsprechung besteht. Wichtig wäre allerdings, dass die Regelungen nachvollziehbar sind und größere Ungerechtigkeiten ausschließen. Von der in der Literatur ebenfalls diskutierten Möglichkeit des Billigkeitserlasses ist abzuraten, da zum einen wesentliche Regelungen in der Satzung getroffen werden sollten und zum anderen die Gebührenausfälle aus einem Billigkeitserlass aus allgemeinen Steuermitteln auszugleichen sein dürften, jedenfalls wäre eine Umlage auf die übrigen Gebührenzahler bedenklich.

Eine faire Überleitungsregelung ließe sich am besten mit differenzierten Gebührensätzen für Altanlieger und Neuanschließende lösen. Hierzu müssten die Gebührensätze für Frischwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils in zwei Teilgebührensätze gesplittet werden. Die Erträge aus der Auflösung von passivierten Sonderposten aus in der Vergangenheit erhobenen Beiträgen dürften dabei nur dem Teilgebührensatz "Altanlieger" gutgeschrieben werden. Dem Gebührensatz "Neuanschließende" dürften die Auflösungserträge hingegen nicht zugutekommen. Ebenso dürften das Abzugskapital aus Sonderposten bei der Verzinsung des Anlagekapitals nur denjenigen Gebührenpflichtigen zugutekommen, die in der Vergangenheit einen Anschlussbeitrag gezahlt hatten. Die Differenz zwischen den beiden Teilgebührensätzen dürfte nach derzeitigen Prognosen bei der Wasserversorgung anfänglich bei bis zu 0,10 EUR/m³ liegen und im Laufe der Folgejahre mit dem Auslaufen der Sonderposten schrittweise sinken. Bei den Teilgebührensätzen der Abwasserbeseitigung dürften sich die Teilgebührensätze bei der Schmutzwasserbeseitigung anfänglich noch um ebenfalls bis zu 0,20 EUR/m³ unterscheiden, wobei auch hier die Gebührendifferenz durch immer niedrigere Restwerte der Sonderposten von Jahr zu Jahr kontinuierlich sinken dürfte. Bei der Niederschlagswassergebühr dürfte sich die Differenz von anfänglich bis zu 0,05 EUR je m² versiegelte Fläche schrittweise verringern. Im Falle einer Verkürzung Drucksache VL-97/2022 Seite - 12 -

der (Rest-)Nutzungsdauern der Sonderposten aus erhobenen Beiträgen könnte bereits eine frühere Angleichung der beiden Gebührensätze erfolgen und somit bereits früher auf eine Splittung der Gebührensätze verzichtet werden. Im Gegenzug wäre die Differenz anfänglich etwas höher.

Da die Stadt Oberzent in den ehemals selbstständigen Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal sowie der Stadt Beerfelden jeweils unterschiedliche Beitragssätze anwendete, ist es jedoch fraglich, ob eine Unterscheidung in "Altanlieger" und "Neuanschließende" tatsächlich ausreichend ist, ober ob nicht eine differenziertere Unterscheidung in "Altanlieger Beerfelden", "Altanlieger Hesseneck", "Altanlieger Rothenberg", "Altanlieger Sensbachtal" und "Neuanschließende" erforderlich wäre. In diesem Fall wären die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen nach ihrem Ursprung auf die früheren Gemeinden aufzuteilen und würden zu unterschiedlichen Differenzbeträgen führen, die sich allerdings im Verhältnis zur Kerngebühr nur unwesentlich voneinander unterscheiden dürften.

## 3) Wasser- und Abwassergebühren

Die Stadt Oberzent erhebt eine Wassergebühr mit Grundgebühr und eine Abwassergebühr, gesplittet in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr. Der letzte Kalkulationszeitraum für die Wasserversorgung (2019-2022) läuft nun aus und der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwasserbeseitigung (2020/2021) ist bereits ausgelaufen. Darüber hinaus stehen in beiden Bereichen Mehrbelastungen durch merklich gestiegene Bau- und Energiekosten an und führen dazu, dass eine Gebührenanpassung unvermeidbar sein wird. Daher sollen die Wasser- und Abwassergebühren neu kalkuliert werden und noch bis zum Jahresende in eine Änderungssatzung einfließen. Ziel ist es, die neuen Gebührensätze zum 01.01.2023 in Kraft zu setzen. Die Entscheidung über die Beitrags-, Gebühren- oder Mischfinanzierung (Punkt 2) könnte sich auch – wenn auch nur geringfügig – auf die Gebührenkalkulation auswirken. Sofern in den Vorjahren (seit der Fusion 2018) Überdeckungen entstanden sein sollten, sind diese zwingend auszugleichen. Das zeichnet sich jedoch momentan nicht ab. Sofern Unterdeckungen entstanden sein sollten, ist der Ausgleich eine Soll-Bestimmung, von der abgewichen werden darf. Hiervon soll bei geringfügigen Unterdeckungen Gebrauch gemacht werden, solange diese nur vorläufig festgestellt werden können.

#### Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung alle notwendigen Satzungsentwürfe vorzulegen, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen (Auswahl einer der drei nachfolgenden Alternativvorschläge):

## Alternative 1 (vollständige Beitragsfinanzierung)

Die Investitionen in Straßen sollen zukünftig über wiederkehrende Straßenbeiträge, die Investitionen in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung über die Erhebung von Anschluss- und gegebenenfalls Erneuerungsbeiträgen finanziert werden. Die für die Berechnung erforderliche Datenerhebung (Erfassung der Grundstücke mit Art und Maß der Bebauung) soll im Jahr 2023 durchgeführt werden und im Haushaltsplan für das Jahr 2023 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Markterkundung soll bereits im Vorfeld durchgeführt werden. Unabhängig von der Datenerhebung soll in der zweiten Jahreshälfte 2022 ein

Drucksache VL-97/2022 Seite - 13 -

Satzungsentwurf über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in den politischen Gremien beraten werden mit dem Ziel, die Rumpfsatzung bereits zum 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Die Höhe der Beitragssätze kann zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Beitragssatzsatzung geregelt werden. Außerdem soll eine kostendeckende Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren zum Jahreswechseln 2022/2023 sowie eine spätere Anpassung der Anschlussbeitragssätze vorgenommen werden.

## Alternative 2 (teilweise Beitragsfinanzierung)

Die Investitionen in Straßenerneuerungen sollen weiterhin über einmalige Straßenbeiträge finanziert werden. Der Gemeindeanteil soll von derzeit 25% auf 40% (Anliegerstraßen), von 50% auf 60% (innerörtliche Durchgangsstraßen) und von 75% auf 80% (überörtliche Durchgangsstraßen) erhöht werden, um übermäßige Belastungen der Anlieger zu vermeiden. Darüber hinaus steht den Anliegern eine bis zu 20-jährige, zinsgünstige Ratenzahlungsmöglichkeit zur Verfügung. Die Investitionen in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sollen weiterhin in einem geringen, aber angemessenen Maße (1,00 EUR/m<sup>2</sup>) über Anschlussbeiträge und im Übrigen aus dem Gebührenaufkommen finanziert werden. Der der allgemeinen Magistrat soll Stadtverordnetenversammlung einen Satzungsentwurf über die Erhebung Straßenbeiträge vorlegen, die den erhöhten Gemeindeanteil beinhaltet. Außerdem soll eine kostendeckende Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren zum Jahreswechsel 2022/2023 vorgenommen werden.

## Alternative 3 (Abkehr von der Beitragsfinanzierung)

Die Investitionen in die Straßenerneuerungen bzw. deren spätere Abschreibungen sollen zukünftig über allgemeine Haushaltsmittel (insbesondere Steuern) finanziert werden. Die Investitionen in die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bzw. deren spätere Abschreibungen sollen zukünftig über die Wasser- und Abwassergebühren finanziert werden. Datenerhebungen und Beitragssatzkalkulationen sind nicht erforderlich. Eine Umsetzung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2023 möglich. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen soll für Neuanschließende und Altanlieger für eine Übergangszeit von maximal 25 Jahren ein getrennter Gebührensatz erhoben werden. Auch dieser soll im Zuge der Neukalkulation der Wasser- und Abwassergebühren zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Die bisherigen Straßenbeitragssatzungen sollen explizit außer Kraft gesetzt werden.

#### <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

## Anlage(n):

1. Präsentation Eckermann & Krauß, Grundsatzfragen